

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Liestal, 19. Februar 2019

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Vorlage entspricht Entscheiden, welche der Bundesrat und der Gesetzgeber bereits 2006 im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Personenregister trafen. Die Funktion der nicht-sprechenden, dreizehnstelligen AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator wurde damals vom Bundesrat prominent hervorgehoben und auch in der Vernehmlassung politisch breit unterstützt.<sup>1</sup> Die alternative Einführung mehrerer sektorieller Personenidentifikatoren wurde als zu aufwändig und nicht praktikabel verworfen. Ohne die Einführung der neuen AHV-Nummer, hielt der Bundesrat fest, würde die Schweiz „bei der Entwicklung von E-Government stehen bleiben und dadurch weiter in Rückstand geraten. Sie könnte letztlich den von den Bürgerinnen und Bürgern in der heutigen Informationsgesellschaft gestellten Erwartungen an eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung nicht gerecht werden“ (a.a.O. S. 483).

Seit der Einführung der neuen AHV-Nummer steht ein bekannter und geeigneter Identifikator von Personen zur Verfügung. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst deshalb ausdrücklich die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHV-Nummer bei den Behörden systematisch eingesetzt werden kann. Damit wird eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Weiterverbreitung von E-Government bei den Kantonen und Gemeinden geschaffen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen, erlauben uns aber dennoch anlässlich dieser Vernehmlassung Verbesserungen anzubringen:

### **Anträge und Begründungen zur Änderung des AHVG-Entwurfes**

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23.11.2005, BBl 2006 427ff, S. 445ff, 449f, 482.

## 1. Antrag zu Art. 153c Berechtigte (Ergänzung Ziff. 6)

### Art. 153c

- 1 *Nur folgende Behörden, Organisationen und Personen sind berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden:*
  - a. *soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:*
    1. *die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei,*
    2. *die dezentralisierten Einheiten der Bundesverwaltung,*
    3. *die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen nach Massgabe des kantonalen Rechts,*
    4. *die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und durch die Gesetzgebung des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern die betreffende Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht,*
    5. *die Bildungsinstitutionen,*
    6. *die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen;*
  - b. *die privaten Versicherungsunternehmen in Fällen nach Artikel 47a des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908.*
- 2 *Sie dürfen die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden in den Bereichen, in denen die Gesetzgebung dies ausschliesst.*

**Begründung:** Es gibt vereinzelt Gemeinden, welche den Vollzug der Aufgabe Sozialhilfe ganz oder teilweise an eine private Organisation mittels Vertrag ausgelagert haben. In diesem Fall dürfte die mit dem Vollzug betreute private Organisation die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden, es sei denn, die kantonale Sozialhilfegesetzgebung sieht dies explizit vor. Der Wortlaut des im vorliegenden Gesetzesentwurf zu ergänzenden Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 6 entspricht der bisherigen Formulierung in AHVG Art 50e Abs. 2 lit. b.

## 2. Antrag zu Art. 153c Berechtigte (Ergänzung des erläuternden Berichts)

Der erläuternde Bericht nennt keine aufschlussreichen Beispiele, inwiefern die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu einer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden.

**Begründung:** Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung sollen Behörden, Organisationen und Personen berechtigt sein, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Es ist unbestritten, dass die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator den öffentlichen Organen den Umgang mit Personendaten vereinfachen sowie im Einzelfall die eindeutige Identifikation einer Bürgerin oder eines Bürgers erleichtern kann. Es wird jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt, inwiefern die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu einer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der erläuternde Bericht nennt diesbezüglich keine aufschlussreichen Beispiele.

### 3. Antrag zu Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen (Anpassung)

#### **Art. 153d lit. d**

*Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:*

- d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datenbanken mit Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.*

**Begründung:** Die Bestimmung in Art. 153d lit. d im Gesetzesentwurf ist nicht verständlich formuliert. Im erläuternden Bericht, Seite 11, wird mit keinem Wort die Verschlüsselung von Datenbanken erwähnt, aber die einzelnen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen sind konkret und verständlich beschrieben. Der Gesetzestext soll entsprechend dem Erläuterungstext angepasst werden.

### 4. Antrag zu Art. 153f Mitwirkungspflichten: Anpassung (Präzisierung)

#### **Art. 153f**

*Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:*

- a. Sie erstatten der Zentralen Ausgleichsstelle Meldung über die systematische Verwendung der AHV-Nummer.*
- b. Sie lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte.*
- c. Sie nehmen die von der Zentralen Ausgleichsstelle angeordneten Korrekturen bei der AHV-Nummer vor.*

**Begründung:** Wir weisen darauf hin, dass die Regelung gemäss Art. 134<sup>quinquies</sup> Abs. 2 in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend periodischer Überprüfung der Datensammlungen durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) im Hinblick auf die Richtigkeit sämtlicher erfassten Versichertennummern und der zugehörigen Personendaten impliziert, dass in den Registern die Versichertennummern und die dazugehörigen Personendaten gemäss der ZAS geführt werden müssen. Eine Verknüpfung der Register über die AHV-Nummer macht nur Sinn, wenn auch die dazugehörigen minimalen Personendaten harmonisiert sind, d.h. wenn die Stellen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden auch die Personendaten einheitlich führen bzw. übernehmen müssen. Es wird aber sowohl in der AHVV als auch in dieser vorliegenden Revision des AHVG nirgends beschrieben, um welche Personendaten es sich genau handelt (in AHVG Art. 153f lit. b sind diese lediglich mit notwendigen Daten bezeichnet). Diese Präzisierung sollte deshalb zwingend unter lit. b entsprechend ergänzt werden.

## 5. Weitere Anträge zum erläuternden Bericht (Ergänzung und Präzisierung)

- 5.1 Im erläuternden Bericht ist klarer auszuführen, dass die systematische Verwendung der AHV-Nummer nicht die Schaffung eines einheitlichen eidgenössischen Personenidentifikators beinhaltet.

**Begründung:** Die Vorlage definiert in Art. 153b nur den Begriff der systematischen Verwendung der AHV-Nummer. Dies müsste im erläuternden Bericht verdeutlicht werden.

- 5.2 Im erläuternden Bericht ist noch präziser festzuhalten, dass die Zulässigkeit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer nicht dazu berechtigt, die entsprechenden Datenbestände miteinander zu verknüpfen.

**Begründung:** Für eine solche Verknüpfung sind ausnahmslos weiterhin die bestehenden Voraussetzungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen zu erfüllen (insbesondere gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin